

## Öffentliche Bekanntmachung

Der Bürgermeister der Stadt Königswinter erlässt auf Grundlage

- des § 28 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in Verbindung mit
- § 3 Absatz 2 Nummer 8 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) sowie
- § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b),

in der jeweils geltenden Fassung, die folgende

### Allgemeinverfügung.

#### **Anordnung:**

Für die nachfolgenden Bereiche im Gebiet der Stadt Königswinter wird die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung unter freiem Himmel angeordnet:

1. Königswinter-Stadt
  - Drachenfelsstraße, zwischen Rheinallee Hausnummer 9 und Talstation Drachenfelsbahn (Drachenfelsstraße 51-53)
  - Hauptstraße, zwischen Hausnummern 340 und 408 (Fußgängerzone)
  - Rheinallee, zwischen Clemens-August-Straße und Jakob-Kaiser-Straße (Rheinpromenade)
2. Drachenfels-Plateau (einschließlich der Ruine der Burg Drachenfels sowie sämtlicher Verbindungswege zwischen dem Plateau und der Ruine).

**Geltungszeitraum zu Punkt 1 und 2: ausschließlich an Samstagen, Sonn- sowie gesetzlichen Feiertagen in der Zeit von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr**

Die vorgenannten Areale sind in den Anlagen 1 bis 2 dieser Allgemeinverfügung ergänzend grafisch dargestellt.

### **Begründung:**

Für den Erlass dieser Allgemeinverfügung ist der Bürgermeister der Stadt Königswinter als örtliche Ordnungsbehörde gemäß § 3 Absatz 1 IfSBG-NRW zuständig.

Gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 8 CoronaSchVO kann der Bürgermeister der Stadt Königswinter als örtliche Ordnungsbehörde die Anordnung treffen, dass die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske im Sinne des § 3 Absatz 1 der Verordnung unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstands an weiteren Orten unter freiem Himmel besteht, wenn gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können.

Für die vorgenannten Areale ist unter Berücksichtigung der dortigen örtlichen Gegebenheiten sowie der dadurch zu erwartenden erheblichen Personenströme die vorgenannte Voraussetzung zur Anordnung einer Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske gegeben.

Soweit es die Altstadt von Königswinter und den Bereich des Drachenfelsen betrifft, wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass dieser Bereich insbesondere eine starke touristische Prägung mit einem entsprechenden Personenaufkommen aufweist.

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW). Sie tritt am 21. Dezember 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Januar 2021 außer Kraft.

### **Hinweise:**

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Eine Anfechtungsklage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Wer gegen die Anordnung in dieser Allgemeinverfügung verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 73 Absatz 2 IfSG in Verbindung mit § 18 Absatz 2 Nummer 2 CoronaSchVO.

Eine solche Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.


### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden.

Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Königswinter, 17. Dezember 2020


  
Lutz Wagner



**Anlagen**  
**- Lagepläne 1 bis 2**



# KÖNIGS- WINTER

 Bereiche mit Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an Samstagen, Sonn- sowie gesetzlichen Feiertagen in der Zeit von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr

## Stadt Königswinter

Drachenfelsstraße 9, 53639 Königswinter / Tel. +49 2244 889 0

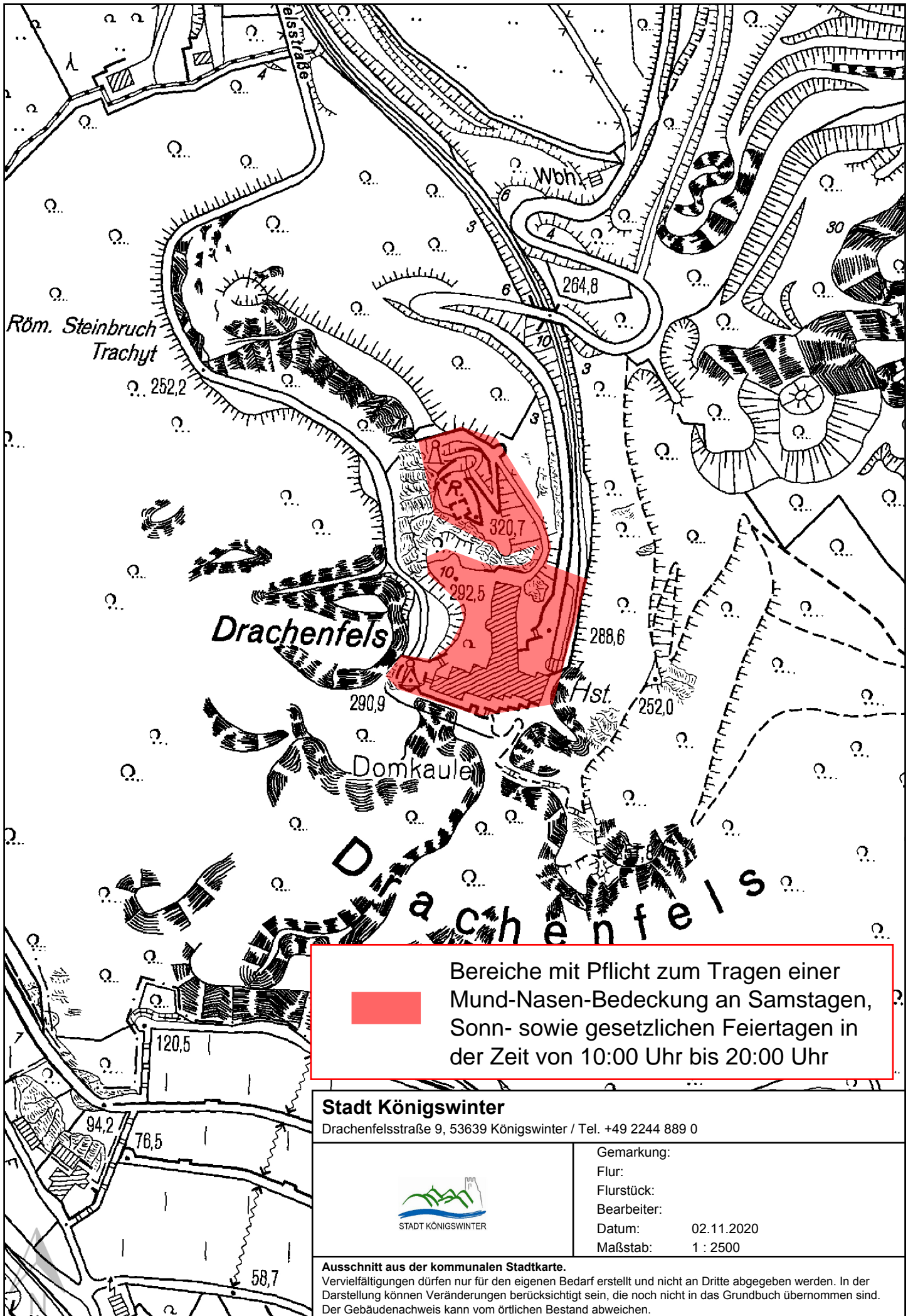


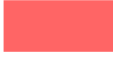
Gemarkung:  
Flur:  
Flurstück:  
Bearbeiter:  
Datum: 23.10.2020  
Maßstab: 1 : 4000

### Ausschnitt aus der kommunalen Stadtkarte.

Vervielfältigungen dürfen nur für den eigenen Bedarf erstellt und nicht an Dritte abgegeben werden. In der Darstellung können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.






 Bereiche mit Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an Samstagen, Sonn- sowie gesetzlichen Feiertagen in der Zeit von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr

**Stadt Königswinter**

Drachenfelsstraße 9, 53639 Königswinter / Tel. +49 2244 889 0



Gemarkung:  
 Flur:  
 Flurstück:  
 Bearbeiter:  
 Datum: 02.11.2020  
 Maßstab: 1 : 2500

**Ausschnitt aus der kommunalen Stadtkarte.**  
 Vervielfältigungen dürfen nur für den eigenen Bedarf erstellt und nicht an Dritte abgegeben werden. In der Darstellung können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.